

Allgemeine Geschäfts- und -überlassungsbedingungen (AGB & AÜB)

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle sozialen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten

1. Allgemeines

1.1 Unsere AGB und AÜB gelten, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, in Ergänzung für alle mit unseren Kunden abgeschlossenen Verträge und vereinbarten Dienstleistungen. Darunter fallen bspw. der Rahmenvertrag, der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, die Personalmanagementberatung und die Direktvermittlung von Mitarbeitern. Unsere AGB und AÜB liegen allen unseren Leistungen zugrunde und gelten sowohl für Folgeaufträge als auch bei ständigen Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, soweit sie mit unseren AGB und AÜB übereinstimmen oder von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

1.2 Wir besitzen eine befristete Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), ausgestellt am 12.06.2023 durch die Agentur für Arbeit Nürnberg in Nürnberg. Als tarifgebundenes Mitglied des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister e.V. (BAP) ist die WLC Personal GmbH an die tariflichen Regelungen der BZA/DGB-Tarifgemeinschaft gebunden. Zudem haben wir die Anwendung der zwischen dem BAP und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Tarifverträge und der zwischen dem BAP und den einzelnen Mitgliedern der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Branchenzuschlagstarifverträge mit unseren Zeitarbeitnehmern im Arbeitsvertrag vereinbart. Rechtsgrundlage bilden jeweils die gültigen Fassungen der hier aufgezählten Regelungen und Vertragsarten.

1.3 Wir verpflichten uns, unseren Kunden über alle Änderungen der Erlaubnis nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 AÜG unverzüglich zu unterrichten.

1.4 Für die WLC Personal GmbH sind Verträge erst verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Auch Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden jedweder Art sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sind. Dies gilt insbesondere auch für Auskünfte und Zusagen von Mitarbeiter der WLC Personal GmbH sowie die Änderungen des Schriftformerfordernisses an sich.

2. Vertragsgegenstand, Durchführung

2.1 Die WLC Personal GmbH stellt dem Kunden auf Grundlage von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen vorübergehend kaufmännische, technische und handwerkliche Fach- und Hilfskräften am vereinbarten Einsatzort des Kunden zur Verfügung. Die Erbringung einer Dienst-, Werk-, bzw. Arbeitsleistung selbst sind nicht Bestandteil unserer vertraglichen Leistung. Ebenso schuldet die WLC Personal GmbH dem Kunden keinen Arbeitserfolg.

2.2 Die WLC Personal GmbH ist Arbeitgeber des überlassenen Arbeitnehmers gemäß AÜG. Daher erfolgt die Vergütung des überlassenen Arbeitnehmers ausschließlich durch die WLC Personal GmbH. Der überlassene Arbeitnehmer ist nicht berechtigt, Vorschüsse oder irgendwelche Zahlungen vom Kunden entgegenzunehmen. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, die überlassenen Arbeitnehmer mit der Beförderung, mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln zu beauftragen. Darüber hinaus sind die überlassenen Arbeitnehmer auch nicht zur Entgegennahme von für die WLC Personal GmbH bestimmten Schriftstücke befugt.

2.3 Die von der WLC Personal GmbH zur Verfügung gestellten Arbeitnehmer sind nach dem vom Kunden beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt. Der Kunde ist nur berechtigt, den überlassenen Arbeitnehmer zur Durchführung der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Tätigkeiten einzusetzen. Der überlassene Arbeitnehmer darf daher ausschließlich nur Geräte, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Arbeitsmaterialien benutzen, die zur Ausführung der vereinbarten Tätigkeit erforderlich sind.

2.4 Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaiger Neudispositionen sind ausschließlich mit der WLC Personal GmbH zu vereinbaren. Dabei wird die WLC Personal GmbH auf besondere Wünsche und Anforderungen im Kundenbetrieb angemessen Rücksicht nehmen. Der Kunde darf den überlassenen Arbeitnehmer nur mit Arbeiten beschäftigen, die dem vertraglich vereinbarten Einsatzbereich entsprechen. Soll der überlassene Arbeitnehmer mit anderen

Tätigkeiten betraut oder an einem anderen Tätigkeitsort eingesetzt werden, hat der Kunde die WLC Personal GmbH im Voraus darüber zu unterrichten und deren schriftliche Zustimmung einzuholen.

2.5 Während des Einsatzes beim Kunden unterliegt der überlassene Arbeitnehmer dessen Weisungen und arbeitet unter seiner Aufsicht und Anleitung. Vertragliche Beziehungen werden zwischen dem Kunden und dem überlassenen Arbeitnehmer nicht begründet. Vereinbarungen über die Art und Dauer der Tätigkeit, Arbeitszeit und sonstige Absprachen können nur mit der WLC Personal GmbH getroffen werden.

2.6 Soll der überlassene Arbeitnehmer zu Zeiten bzw. an Tagen eingesetzt werden, an denen die Beschäftigung nur mit einer besonderen behördlichen Genehmigung zulässig ist, hat der Kunde diese Genehmigung vor der Beschäftigung zu diesen Zeiten bzw. an diesen Tagen einzuholen. Im Übrigen gelten die Regelungen im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV).

2.7 Bei Einsatz ausländischer Arbeitnehmer sichert die WLC Personal GmbH zu, dass die erforderlichen Aufenthaltstitel bzw. Arbeitsberechtigungen vorliegen. Der Kunde hat ihm bekannte etwaige Einschränkungen des Aufenthaltstitels/der Arbeitsberechtigung hinsichtlich des Arbeitsortes oder der Branche einzuhalten. Bei Verstößen gegen die genannten Einschränkungen stellt der Kunde die WLC Personal GmbH von Ansprüchen der Erlaubnisbehörde frei.

3. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Die WLC Personal GmbH und ihre Arbeitnehmer halten sich an die rechtlichen Vorgaben des AGG. Der Kunde wird keine Auswahlvorgabe machen bzw. einen bereits überlassenen Arbeitnehmer nicht wegen eines Grundes abmelden, der gegen das AGG verstößt. Der Kunde hat die Arbeitsweisungen gegenüber dem Arbeitnehmer benachteiligungsfrei auszuüben. Er hat auch durch vorbeugende Maßnahmen Sorge dafür zu tragen, dass der überlassene Arbeitnehmer nicht durch eine von dem Kunden eingesetzte Person benachteiligt wird bzw. dass eine erfolgte Benachteiligung durch geeignete Maßnahmen gegenüber dieser Person unterbunden wird. Der Kunde hat die WLC Personal GmbH unverzüglich über etwaige Benachteiligungen zu unterrichten.

Sollte der Kunde oder eine von ihm eingesetzte Person den überlassenen Arbeitnehmer benachteiligen oder besteht die konkrete Befürchtung einer zukünftigen Benachteiligung, ist die WLC Personal GmbH berechtigt, den AÜV ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, ohne zur Bereitstellung eines anderen Arbeitnehmers verpflichtet zu sein. Der Kunde stellt die WLC Personal GmbH in diesen Fällen von allen Ansprüchen Dritter, die gegenüber der WLC Personal GmbH geltend gemacht werden, insbesondere solchen des benachteiligten überlassenen Arbeitnehmers, im Innen- und im Außenverhältnis, frei. Der Kunde ersetzt der WLC Personal GmbH auch einen Schaden, der ihr dadurch entsteht, dass zum Schutz des überlassenen Arbeitnehmers vor einer Benachteiligung bei dem Kunden der vorzeitige Abbruch eines Einsatzes erforderlich geworden ist. Diese Rechte gelten nicht, wenn die Benachteiligung durch einen anderen Arbeitnehmer der WLC Personal GmbH erfolgt.

4. Zurückweisung, Ersetzungsbefugnis

4.1 Stellt der Kunde binnen 4 Stunden nach Beginn der Überlassung fest, dass der überlassene Arbeitnehmer für die vorgesehene Tätigkeit ungeeignet ist, so kann er die Arbeitskraft durch eine schriftliche Erklärung an die WLC Personal GmbH unter Angabe der Gründe zurückweisen. Ihm werden sodann kulanthalber bis zu 4 Arbeitsstunden sowie An- und Abreise für diesen Tag nicht berechnet. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Kunde den überlassenen Arbeitnehmer nur durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Gründe mit Wirkung für die nächste Schicht/den nächsten Arbeitstag gegenüber der WLC Personal GmbH zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der die WLC Personal GmbH zu einer außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) berechtigen würde.

4.2 In den Fällen der Zurückweisung wird die WLC Personal GmbH im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine geeignete, fachlich gleichwertige Ersatzkraft zur Arbeitsleistung zur Verfügung stellen. Eine Verpflichtung hierzu trifft die WLC Personal GmbH allerdings nur dann, wenn sie den zurückgewiesenen Arbeitnehmer

nicht ordnungsgemäß ausgewählt hatte. Die WLC Personal GmbH ist im Übrigen berechtigt, aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen den überlassenen Arbeitnehmer jederzeit auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter zur Verfügung stellen, wobei dabei die spezifischen Verhältnisse des Kundenbetriebs und die Wünsche des Kunden berücksichtigt werden.

5. Ausfall des überlassenen Arbeitnehmers

Setzt der überlassene Arbeitnehmer die Arbeit nach Überlassungsbeginn nicht fort, ohne dass die WLC Personal GmbH hierfür ein Verschulden trifft, ist die WLC Personal GmbH unverzüglich zu unterrichten. Für diesen Fall ist die WLC Personal GmbH verpflichtet, sich um eine Ersatzkraft zu bemühen. Diese Verpflichtung beschränkt sich auf solche Arbeitnehmer, die mit der WLC Personal GmbH zum Zeitpunkt des Nichtfortsetzens der Arbeit in einem Arbeitsverhältnis stehen und sich weder in einem anderen Einsatz befinden, noch für einen anderen Einsatz durch Abschluss eines entsprechenden AÜV bereits eingeplant sind. Für die Zeit von der Mitteilung des Fehlens bis zur Gestellung einer Ersatzkraft wird der Kunde von seiner Vergütungspflicht befreit.

6. Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

6.1 Während des Arbeitseinsatzes übernimmt der Kunde gegenüber dem überlassenen Arbeitnehmer die Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers. Der Kunde hat sicherzustellen, dass am Beschäftigungsort des überlassenen Arbeitnehmers die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsschutzes und die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ gewährleistet sind. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet im Verhältnis zum überlassenen Arbeitnehmer den Verpflichtungen aus dem AÜG nachzukommen.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, den überlassenen Mitarbeiter gemäß § 12 ArbSchG über Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist in Kopie an die WLC Personal GmbH auszuhändigen. Im Übrigen ist er verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitnehmer-Schutzvorschriften zu überwachen. Die vorstehenden Pflichten bestehen unbeschadet der Pflichten der WLC Personal GmbH. Zur Wahrnehmung ihrer Arbeitgeberpflichten wird der WLC Personal GmbH innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der überlassenen Arbeitnehmer eingeräumt.

6.3 Im Falle eines Arbeitsunfalls hat der Kunde die WLC Personal GmbH unverzüglich zu benachrichtigen und ihr alle Informationen für die Unfallmeldung zur Verfügung zu stellen.

6.4 Sollte der überlassene Arbeitnehmer bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit berechtigterweise ablehnen, haftet der Kunde für den dadurch entstandenen Lohnausfall.

7. Vergütung, Einsatzbezogener Zuschlag, sonstige Zuschläge, Entgeltanpassung, Branchenzuschläge, Equal Pay

7.1 Vergütung: Der jeweils im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundensatz ist maßgeblich für die Abrechnung. Der Stundensatz basiert in der Regel auf einer Wochenarbeitszeit von 35 Stunden. Diese kann aber, z.B. in Abhängigkeit von der Arbeitsdauer oder dem Kundenbedarf, niedriger oder höher angesetzt werden. Die Stundensätze berücksichtigen sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten einschließlich etwa zu zahlender Branchenzuschläge. Die im AÜV genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.2 Einsatzbezogener Zuschlag: Der Stundensatz erhöht sich um einen einsatzbezogenen Zuschlag von 1,5% bzw. 3%, wenn der überlassene Arbeitnehmer 9 bzw. 12 Kalendermonate ununterbrochen beim Kunden eingesetzt wird. Die Fälligkeitszeitpunkte der Erhöhung verschieben sich um die Unterbrechungszeiträume, wenn diese bis zu drei Monate betragen. Länger als drei Monate andauernde Unterbrechungszeiträume haben eine Neuberechnung der Fristen zur Folge. Der einsatzbezogene Zuschlag entfällt, soweit der überlassene Arbeitnehmer Anspruch auf einen Branchenzuschlag hat (vgl. Ziffer 7.5), der den einsatzbezogenen Zuschlag der Höhe nach übersteigt.

7.3 Sonstige Zuschläge: Wünscht der Kunde Leistungen von Mehrarbeit, Nacharbeit, Schichtarbeit oder die Arbeit an Sonn- und Feiertagen, bedarf es einer gesonderten vorherigen Absprache mit der WLC Personal GmbH. Schichtzulagen bedürfen grundsätzlich einer besonderen Vereinbarung. Die Höhe der Zuschläge

richten sich – ohne das Vorliegen gesonderte einzelvertraglichen Vereinbarungen – nach der jeweils gültigen Fassung der Tarifverträge Zeitarbeit von der BAP/DGB-Tarifgemeinschaft und werden auf Grundlage des jeweils gültigen Stundensatzes berechnet. Beim Zusammentreffen von Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen, wird nur der jeweils höchste Zuschlag berechnet.

7.4 Entgeltanpassung: Die Vertragsparteien werden den Stundenverrechnungssatz ab der sechsten Einsatzwoche an etwaige nachträglich geänderte Einsatzinhalte angemessen anpassen, sofern der Arbeitnehmer höher qualifiziert eingesetzt wird und die WLC Personal GmbH daher tarifvertraglich zu einer höheren Zulage verpflichtet ist. Eine angemessene Preiserhöhung bleibt vorbehalten, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingt Lohnerhöhungen eintreten oder Umstände, die zu einer Verteuerung führen und die WLC Personal GmbH diese nicht zu vertreten hat.

7.5 Branchenzuschlag: Soweit der Mitarbeiter einen Anspruch auf Branchenzuschläge hat (Einsatz in einem zuschlagspflichtigen Kundenbetrieb), erhöhen sich die Stundensätze nach Maßgabe des einschlägigen Branchenzuschlagstarifvertrages erstmal nach 4 bzw. 6 Wochen des ununterbrochenen Einsatzes des überlassenen Arbeitnehmers im Kundenbetrieb. Weitere Erhöhungen greifen stufenweise derzeit nach 3, 5, 7, und 9 Monaten des ununterbrochenen Einsatzes.

7.6 Unterbrechungen des Einsatzes, die länger als drei Monate dauern, haben zur Folge, dass ein bereits entstandener Anspruch auf den Branchenzuschlag erlischt und die Fristen zum Erwerb des Branchenzuschlagsanspruchs und damit eines entsprechend höheren Verrechnungssatzes von neuem laufen. Unterbrechungszeiten, die während des laufenden Einsatzes bspw. infolge von Krankheit bis zu einer Dauer von 6 Wochen, Urlaub oder in die Einsatzzeit fallende Feiertage eintreten und eine Gesamtdauer von drei Monaten unterschreiten, sind für den Fristenlauf unbeachtlich. Dagegen führen andere Unterbrechungszeiten von weniger als drei Monaten zur Hemmung des Fristenlaufs. Ist der Fristenlauf gehemmt, führt dies zu einer entsprechenden Verschiebung der regelmäßigen Fälligkeitszeitpunkte gemäß vorstehender Ziffer 7.5.

7.7 Der Verdienst des überlassenen Arbeitnehmers kann, sofern der Kunde nachweist, dass die Vergütung des überlassenen Arbeitnehmers inklusive Branchenzuschlag das laufende regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs übersteigt, auf 90% desselben (sog. Vergleichsentgelt) gedeckelt werden. Der Kunde ist verpflichtet, der WLC Personal GmbH jede Veränderung des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts unverzüglich mitzuteilen. Die WLC Personal GmbH ist berechtigt, eine angemessene Anpassung der Stundensätze zu verlangen, sofern sich durch die Verängerung des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts das Vergleichsentgelt verändert.

7.8 Kundenbetriebliche Besserstellvereinbarungen i.S.d. § 4 der Branchenzuschlagstarifverträge (Abweichende Vereinbarungen im Kundenbetrieb), die zugunsten der überlassenen Arbeitnehmer abgeschlossen wurden, können sich erhöhend auf den Stundensatz auswirken. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

7.9 Zur Ermittlung des konkreten Vergleichsentgelts treffen den Kunden die unter Ziffer 9.1 genannten Informationspflichten.

7.10 Equal Pay: Stehen dem überlassenen Arbeitnehmer nach neunmonatiger ununterbrochener Überlassung an den Kunden Ansprüche auf das Entgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers zu, ist der Kunde verpflichtet, der WLC Personal GmbH rechtzeitig vor Fristablauf alle für die Ermittlung des Equal Pay-Anspruchs erforderlichen Entgeltbestandteile eines vergleichbaren Arbeitnehmers mitzuteilen. Soweit sich hiernach Mehrforderungen des überlassenen Arbeitnehmers ergeben sollten, werden die Vertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel einer angemessenen Anpassung des Stundensatzes aufnehmen. Im Übrigen gilt nachstehend Ziffer 9.1 entsprechend.

8. Übernahmeprovision

8.1 Der Kunde verpflichtet sich, an die WLC Personal GmbH eine Übernahmeprovision zu bezahlen, wenn er oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb der ersten 12 Monate nach Überlassungsbeginn ein Beschäftigungsverhältnis mit dem überlassenen Arbeitnehmer begründet. Im Übrigen gelten die Regelungen des AÜV und die unter Ziffer 9.2 erläuterte Informationspflicht des Kunden. Die Höhe der Provision ist wie

folgt festgelegt:

- Die Übernahme nach einem mindestens 12-monatigen ununterbrochenen Einsatz beim Kunden ist kostenfrei.
- Bei einer Überlassungsdauer unter 12 Monaten beträgt die Übernahmeprovision 20% des zukünftig vereinbarten Jahresbruttoentgelts zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Übernahmeprovision verringert sich anteilig um 1/12 mit jedem vollständigen Monat, den der überlassene Arbeitnehmer beim Kunden im Einsatz war.

8.2 Wird der überlassene Arbeitnehmer innerhalb von 12 Monaten nach beendetem Einsatz vom Kunden übernommen, so wird vermutet, dass die Überlassung ursächlich für die Beschäftigung war. In diesem Fall wird die Übernahmeprovision ebenfalls fällig und beträgt 20% des zukünftig vereinbarten Jahresbruttoentgelts zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Übernahmeprovision verringert sich anteilig um 1/12 mit jedem vollständigen Monat, den der überlassene Arbeitnehmer beim Kunden im Einsatz war. Maßgebend für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses mit dem zu übernehmenden Zeitarbeiter. Dem Kunden steht es frei, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungsverpflichtung zu befreien.

9. Informationspflicht des Kunden

9.1 Der Kunde ist gegenüber der WLC Personal GmbH verpflichtet, alle erforderlichen Informationen, die die Zuordnung des Kundenbetriebs zu einer zuschlagspflichtigen Branche und die Ermittlung des dort fälligen Branchenzuschlags ermöglichen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, die WLC Personal GmbH über Vereinbarungen im Kundenbetrieb i.S.v. Ziffer 7.9 zu informieren, die Leistungen für überlassene Arbeitnehmer vorsehen. Solche Besserstellungsvereinbarungen sind im AÜV niederzulegen. Die vorgenannten Angaben sind auf der in der Anlage zu den AGB/AÜB befindlichen Kundenabfrage zu tätigen und haben wahrheits- und ordnungsgemäß zu erfolgen. Dem Kunden ist bewusst, dass eine wahrheitswidrige Auskunft empfindliche Rechtsfolgen für die WLC Personal GmbH haben kann. In diesem Fall kann die WLC Personal GmbH trotz bestehenden Arbeitnehmerüberlassungsverträgen die Überlassung von Arbeitnehmern an den Kunden aussetzen. Das Recht der WLC Personal GmbH bei Verstößen gegen die Informationspflicht ihre Leistung zu verweigern, entsteht unabhängig von einem etwaigen Haftungsanspruch der WLC Personal GmbH gemäß Ziffer 10.6.

9.2 Der Kunde ist i.S.d. Ziffer 8 verpflichtet, die WLC Personal GmbH unverzüglich über den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem ihm überlassenen Arbeitnehmer zu informieren und sowohl Auskunft über den Beschäftigungsbeginn als auch die Vergütung durch Vorlage der Entgeltbestimmungen zu erteilen.

9.3 Der Kunde informiert die WLC Personal GmbH unverzüglich über geplante und ihm bekannte Arbeitskämpfmaßnahmen, die seinen Betrieb unmittelbar betreffen.

10. Haftung / Freistellung / Ersatz

10.1 Die WLC Personal GmbH haftet in Bezug auf den überlassenen Arbeitnehmer nur für die rechtzeitige Bereitstellung und die ordnungsgemäße Auswahl eines für die Tätigkeit geeigneten und entsprechend der Kunden-Anforderung qualifizierten Arbeitnehmers (nachfolgend „Auswahlhaftung“ genannt). Die Auswahlhaftung der WLC Personal GmbH ist ausgeschlossen, wenn der überlassene Arbeitnehmer mit einer im AÜV nicht genannten Tätigkeit betraut wird.

10.2 Die WLC Personal GmbH haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den überlassenen Arbeitnehmer sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Kunde ist verpflichtet, die WLC Personal GmbH von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Arbeitnehmer übertragenden Tätigkeiten erheben. Die WLC Personal GmbH haftet über die Auswahlhaftung hinaus nicht für Schäden, die durch überlassene Fahrer von Motorfahrzeugen (bspw. Flurförderzeuge) entstehen. Es obliegt dem Kunden alleine, sich gegen solche Risiken zu schützen.

10.3 Die WLC Personal GmbH haftet bei eigenem Verschulden nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig begangener Pflichtverletzung. Neben der Haftung für leichte / normale Fahrlässigkeit ist auch eine verschuldungsunabhängige Haftung ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf

(„Kardinalspflichten“). Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die WLC Personal GmbH bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.4 Umstände auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die der WLC Personal GmbH die Überlassung eines geeigneten Arbeitnehmers dauerhaft oder zeitweise wesentlich erschweren oder unmöglich machen – insbesondere Streik, Aussperrung, Epidemien/Pandemien, behördliche Anordnungen – hat die WLC Personal GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen dies nicht zu vertreten. Solche Umstände berechtigen die WLC Personal GmbH, die Überlassung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom AÜV zurückzutreten, wenn die Verzögerung bereits länger als zwei Wochen andauert.

10.5 Sollte der Betrieb des Kunden von einem rechtmäßigen Arbeitskampf betroffen sein, stellt die WLC Personal GmbH keine Arbeitnehmer zur Verfügung. Während der Dauer von Betriebsversammlungen im Betrieb des Kunden behält die WLC Personal GmbH den vereinbarten Entgeltanspruch, auch wenn die Arbeit ruht.

10.6 Die Haftung der WLC Personal GmbH für sämtliche Schäden im Rahmen der Auswahlhaftung ist der Höhe nach auf die Versicherungssumme ihrer Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung von 10.000.000 EUR für Personen- und Schadensereignisse beschränkt.

10.7 Sollte der Kunde gegen seine Informationspflichten aus den Ziffern 7.10 und 9 verstoßen, weil er diesen entweder nicht nachkommt, die von ihm gemachten Angaben nicht zutreffen, unvollständig oder fehlerhaft sind oder teilt der Kunde der WLC Personal GmbH Änderungen gemäß Ziffer 7.8 unvollständig, fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit und ist die WLC Personal GmbH aus diesem Grund zur nachträglichen Zahlung von Branchenzuschlägen oder Equal Pay-Forderungen an ihre Mitarbeiter verpflichtet, ist der Kunde zum Ersatz sämtlicher der WLC Personal GmbH hierdurch entstehenden Schäden verpflichtet. Sollte der Verstoß gegen die Informationspflicht dazu führen, dass dem überlassenen Arbeitnehmer Ansprüche gegenüber der WLC Personal GmbH entstehen, ist die WLC Personal GmbH frei, darüber zu entscheiden, ob sie sich gegenüber ihren Mitarbeitern auf Ausschlussfristen beruft, insoweit unterliegt die WLC Personal GmbH nicht der Pflicht zur Schadensminderung. Als zu ersetzender Schaden gilt bei der Nachgewährung von Vergütungsansprüchen die Summe der von der WLC Personal GmbH zu zahlenden Bruttobeträge zzgl. des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Gleichzeitig ist der Kunde verpflichtet, die WLC Personal GmbH von Ansprüchen der Sozialversicherungsträger und der Finanzverwaltung freizustellen, die diese aufgrund der oben genannten Haftungsbestände unabhängig von Bruttoentgeltzahlungen geltend machen. Hiervon unberührt bleiben sonstige Ansprüche der WLC Personal GmbH auf Schadensersatz.

11. Datenschutz AÜ / Geheimhaltung

Die vereinbarte Arbeitnehmerüberlassung unterliegt den Grundsätzen der DSGVO und der BDSG. Demnach versichern die Vertragsparteien, dass nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für den Zweck der Durchführung der Arbeitnehmerüberlassung erforderlich sind und sie weder anderweitig zu nutzen, noch sie an Dritte weiterzuleiten oder sie diesen zugänglich zu machen. Die personenbezogenen Daten werden nur solange aufbewahrt, wie dies zur Zweckerreichung erforderlich ist. Nur Mitarbeiter der Vertragsparteien, die die personenbezogenen Daten zur Durchführung der Arbeitnehmerüberlassung benötigen sind berechtigt diese zu erhalten. Unsere Mitarbeiter werden entsprechend der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten informiert.

Die WLC Personal GmbH und der überlassene Arbeitnehmer sind, soweit rechtlich zulässig, zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet. Eine entsprechende Geheimhaltungspflichtung wurde mit dem überlassenen Arbeitnehmer arbeitsvertraglich vereinbart.

12. Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen

12.1 Die Rechnungsstellung für Einzelüberlassungen an den Kunden erfolgt, je nach Kundenwunsch, wöchentlich, 14-tägig oder monatlich. Eine Konkretisierung der Rechnungsstellung erfolgt gesondert im Rahmenvertrag, im AÜV oder in einem entsprechenden Vertrag für die Personalmanagementberatung oder für die Direktvermittlung von Mitarbeitern. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Diese werden durch manuelle oder digitale Zeitnachweise belegt, die durch den Kunden freizugeben sind. Der überlassene

Arbeitnehmer ist nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder sonstigen Zahlungen berechtigt.

12.2 Die Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt zu leisten. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die WLC Personal GmbH berechtigt, sämtliche offenen – auch gestundeten – Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Kunden den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Ebenso ist die WLC Personal GmbH bei Verzug berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basissatz zu berechnen. Die WLC Personal GmbH ist gleichzeitig berechtigt, die von ihr zur Verfügung zu stellenden Arbeitnehmer bis zum Zahlungsausgleich zurückzuhalten.

12.3 Hat der Kunde ein SEPA-Firmen-Mandat erteilt, wird die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) 8 Tage verkürzt und mit Rechnungserstellung angekündigt. Der Kunde sichert zu, für die Deckung seines Geschäftskontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

13. Aufrechnung / Zurückbehaltung

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber der WLC Personal GmbH aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Kunde darf Forderungen aus dem AÜV nicht ohne Zustimmung der WLC Personal GmbH an Dritte abtreten oder verpfänden.

14. Kündigung

14.1 Jede Kündigung bedarf der Textform. Eine Kündigung des Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der WLC Personal GmbH ausgesprochen wird. Die überlassenen Arbeitnehmer sind zur Entgegennahme der Kündigung nicht befugt.

14.2 Soweit Verträge nicht befristet geschlossen wurden, gilt die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Kündigungsfrist aus bestehenden Rahmenverträgen, Arbeitnehmerüberlassungsverträgen oder entsprechend geschlossenen Verträgen für die Personalmanagementberatung oder für die Direktvermittlung von Mitarbeitern.

14.3 Ist es der WLC Personal GmbH im Falle der Ziffer 4 nicht möglich dem Kunden eine Ersatzkraft zu stellen, kann der Kunde den Auftrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen.

14.4 Die WLC Personal GmbH ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde im Falle des Zahlungsverzuges oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse einer Aufforderung nach Ziffer 12.2 nicht nachkommt.

15. Direktvermittlung von Mitarbeitern

15.1 Bei der Personalvermittlung übernimmt die WLC Personal GmbH, je nach vereinbartem Umfang, die Beratung und Unterstützung des Kunden bei der Personalsuche zur Festanstellung beim Kunden.

15.2 Wird die WLC Personal GmbH ausschließlich für die Personalberatung und Personalvermittlung beauftragt oder werden Bewerberprofile auch ohne ausdrückliche Auftragserteilung angefordert, so gilt dies mit der Einstellung des Kandidaten beim Kunden als erfolgte Vermittlung und die Vermittlungsgebühr wird mit Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und dem vermittelten Kandidaten fällig. Das Honorar wird auf Basis des vereinbarten Bruttojahresgehalts des vermittelten Kandidaten berechnet. Das Bruttojahresgehalt setzt sich aus dem festen Gehalt zzgl. Überstundenpauschalen, Provisionen, Boni und sonstigen Zahlungen inklusive Dienstwagen im ersten Jahr der Anstellung zusammen.

15.3 Der Kunde verpflichtet sich, der WLC Personal GmbH den Beschäftigungsbeginn umgehend nach Vertragsschluss mitzuteilen und der WLC Personal GmbH Auskunft über das Bruttojahresgehalt durch Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrags oder eines anderen geeigneten Nachweises zu erteilen. Ein Honoraranspruch entsteht auch dann in vollem Umfang, wenn der Kunde mit einem von der WLC Personal GmbH vorgestellten Kandidaten einen Beschäftigungsvertrag schließt oder wenn der vorgestellte Kandidat für eine andere als die vorgesehene Position eingestellt wird. Wenn der Kunde entgegen der

ursprünglichen Anforderung mehrere von der WLC Personal GmbH vorgestellte Kandidaten übernimmt, entsteht der Honoraranspruch für jedes einzelne Beschäftigungsverhältnis. Maßgebend für den Honoraranspruch ist der Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses mit dem vorgestellten Kandidaten.

15.4 Bei Pauschalpreisen oder einem Honorar auf Stundenbasis erfolgt die Rechnungsstellung gemäß den Vereinbarungen im Vertrag.

15.5 Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

15.6 Haftung: Eine Gewährleistung für Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen der Vermittlung eingeholten Auskünfte und Informationen von Bewerbern und Dritten kann die WLC Personal GmbH nicht übernehmen. Die von der WLC Personal GmbH übernommenen Leistungen können nicht eine gründliche Prüfung des Kunden selbst ersetzen. In keinem Fall haftet die WLC Personal GmbH für die getroffene Wahl des Kunden hinsichtlich der Bewerber oder eines gewünschten wirtschaftlichen oder sonstigen Erfolgs des Kunden, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wird. In Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungsvorschriften haftet die WLC Personal GmbH nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sollte der Schaden infolge der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sein, so haftet die WLC Personal GmbH auch für leichte Fahrlässigkeit.

15.7 Kündigung: Einzelaufträge können nur gekündigt werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Die bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Kosten sind ohne Abzug zu erstatten. Dies gilt insbesondere für Stellenanzeigen, die bereits in Auftrag gegeben wurden.

15.8 Datenschutz: Bewerbungsunterlagen, die dem Kunden von der WLC Personal GmbH übermittelt werden, bleiben Eigentum der WLC Personal GmbH. Diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und bei Nichtgebrauch umgehend zurückzugeben. Der Kunde verpflichtet sich weder Bewerbungsunterlagen noch Daten von vorgeschlagenen Kandidaten an Dritte weiterzugeben, zu behalten oder zu speichern. Die vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung verarbeitet und genutzt und nur solange aufbewahrt, wie dies zur Zweckerreichung erforderlich ist.

16. Gerichtsstand

Für alle Verträge zwischen der WLC Personal GmbH und ihren Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit der WLC Personal GmbH ist der Gerichtsstand von der WLC Personal GmbH. Der gleiche Gerichtsstand gilt sofern die von der WLC Personal GmbH überlassenen Arbeitnehmer an einen Kunden für eine Tätigkeit im Inland überlassen werden, der Kunde jedoch bei Abschluss dieses Vertrags oder zu einem späteren Zeitpunkt keinen allgemeinen Gerichtsstand (mehr) im Inland hat oder ein solcher nicht bekannt ist.

17. Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Regelung. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz der WLC Personal GmbH.

Sollte einzelne Bestimmungen dieser AGB & AÜB unwirksam sein, werden oder sollte sich eine unbewusste Regelungslücke herausstellen, wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarungen einer Ersatzbestimmung anzustreben, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht dem zum Ausdruck gebrachten Vertragswillen am nächsten kommt.